

**Wesensmerkmale der Demokratie**

- Gewaltenkontrolle
- drei
- gegenseitig
- Recht und Gesetz
- Charles de Montesquieu
- Regierung
- Hemmung
- Gerichte
- Landtag und Fürst
- demokratischen
- Gewaltenteilung
- Verfassung
- Verfassungsgrundsatz

Charles de Montesquieu vertrat die Ansicht, dass in einem Staat die Freiheit für den einzelnen Bürger nur garantiert werden kann, wenn jede Macht im Staat begrenzt und kontrolliert werden kann.

Aufgabe:

Füge die nebenstehenden Ausdrücke in den Text so ein, dass daraus eine sinnvolle Zusammenfassung zu den Wesensmerkmalen einer Demokratie entsteht.

In einem demokratischen Staat ist die Macht an Recht und Gesetz gebunden.

Die Macht liegt nicht in einer Hand, sondern sie ist dreigeteilt: Landtag und Fürst dürfen

als gesetzgebende Gewalt nur im Rahmen der Verfassung neue Gesetze schaffen;

die vollziehende Gewalt, die Regierung, ist in ihrer Arbeit dem Landtag und dem Fürsten Rechen-

schaft schuldig; die richterliche Gewalt üben die Gerichte aus; sie sind unabhängig und in der Recht-

sprechung an die Verfassung und die Gesetze gebunden.

Ein heute allgemein anerkanntes Merkmal von demokratisch regierten Staaten ist die Gewalten-

teilung. Jede der drei Gewalten hat sich auf die Aufgabenbereiche zu beschränken, die ihr

zugewiesen sind. Gleichzeitig gilt auch das Prinzip der gegenseitigen Hemmung der Gewalten: Die

Behörden überprüfen sich gegenseitig, ob sich die anderen an die Verfassung und die Gesetze

halten. Dies nennt man auch Gewaltenkontrolle.

Die Idee der Gewaltenteilung und der Gewaltenkontrolle hat der französische Philosoph Charles de

Montesquieu entwickelt. Durch die Französische Revolution wurde die Teilung der Staatsgewalten

zum Verfassungsgrundsatz erhoben.